



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 30

Freitag, den 3. August 2018

Nummer 31

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
262 Öffentliche Sitzung des Bauausschusses	2
263 1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss im Flurbereinigungs- verfahren VF 1835 Flieden - Hermannswasser	2
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
264 Seniorennachmittag anlässlich des Weitzelfestes	5
265 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	5
266 Die Unfallkasse Hessen informiert	5
267 <u>Unsere Jubilare</u>	6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**262 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES**

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), lade ich den Bauausschuss der Stadt Schlüchtern zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag, den 7. August 2018, um 19:00 Uhr,

in das Kernbereichsbüro, Wassergasse 16-18, 36381 Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

1. Wahl einer/eines stellvertretenden Schriftführers/in
2. Beratung über den Eintritt in eine Bauleitplanung für den Bereich des ehemaligen Bauking Knothe Areals in der Elmer Landstraße – Vorstellung des Projekts durch den Investor
3. Bericht der Verwaltung zu verschiedenen Projekten im Rahmen der Bauleitplanung in Schlüchtern und den Stadtteilen

Schlüchtern, den 31.07.2018

gez. Ruffer, Vorsitzender

263 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS ZUM FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN VF 1835 FLIEDEN - HERMANNSWASSER

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.08.2009 wie folgt geändert:

1. Anordnung

Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,
Flur 11, Flurstück 134/7

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.,
Flur 12, Flurstücke 41, 95/1
Flur 13, Flurstück 2
Flur 16, Flurstücke 19, 72

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um ca.10 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 325 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind in den Gebietskarten durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 1, Karten 1 bis 3) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz sowie in der Zusammensetzung der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf Ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit Begründung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Flieden sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlüchtern und den angrenzenden Gemeinden Kalbach und Neuhof öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten wird für die Dauer von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/VF1835> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. genannten Grundstücke ist erforderlich, um eine bessere Arrondierung der Grundstücke und die Ausweisung von Uferrandstreifen realisieren zu können.

Sie führt zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und unterstützt die Umsetzung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geo-information, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Fulda, 17.07.2018

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde –
I. V. gez. Böttner, Vermessungsdirektor

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

264 SENIORENNACHMITTAG ANLÄSSLICH DES WEITZELFESTES

Der Seniorennachmittag anlässlich des Weitzelfestes findet am **Samstag, den 4. August 2018, ab 14:00 Uhr**, im Evangelischen Gemeindezentrum an der Mauerwiese statt.

265 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Triebensky, findet am **Freitag, den 10. August 2018**, von 10.00 bis 12.00 Uhr im Haus des Handwerks, Krämerstraße 5, statt.

266 DIE UNFALLKASSE HESSEN INFORMIERT

Schule - Stress für den Rücken? Bewegung im Alltag stärkt Muskeln und Gelenke. Fünf Tipps für Eltern

Kinder und Rückenschmerzen? Früher war das kein Thema, heute klagen schon Grundschüler über Schmerzen entlang der Wirbelsäule. Zu den Gründen zählen stundenlanges Sitzen im Unterricht und wenig Bewegung in der Freizeit. "Gerade an diesem Punkt können Eltern gut ansetzen und gegensteuern", sagt Bernd Fuhrländer, Geschäftsführer der Unfallkasse Hessen. Denn Kinder im Grundschulalter sind von Natur aus bewegungsfreudig. Sie haben nachmittags noch genug Zeit für Sport und Spiel. Eltern können und sollten dies fördern.

Die Unfallkasse hat dafür fünf Tipps zusammengestellt:

1. Schnupperstunden im Sportverein sind meistens kostenfrei. Das Kind kann ausprobieren und wählt dann den passenden Sport. Die Hemmschwelle sinkt, wenn der beste Freund oder die beste Freundin mitkommt und die Kinder sich gemeinsam für eine Sportart entscheiden.
2. Bäume, Mauern und Kästen reizen Kinder zum Klettern und Balancieren. Gut so! Eltern sollten das zulassen, auch wenn sie Angst haben, das Kind könnte herunterfallen und sich wehtun: Kinder wachsen an solchen Erlebnissen. Die meisten Schrammen und Beulen sind bald verheilt. Die Erfahrung bleibt.
3. Bewegte Hausaufgaben im Liegen, Hocken oder Sitzen tun dem Rücken gut. Auch die Fensterbank kann mal zum Schreibtisch werden, die Couch zum Ort des Schulbuch-Lesens. Nach 30 Minuten Hausaufgaben bringt eine Bewegungspause neue Energie, und wenn es nur kurzes Kicken auf dem Hof ist.
4. "Mama-Taxi" abschaffen: Kinder sollten zur Schule laufen oder, wenn sie älter sind, auch mit dem Rad fahren. Der dabei getankte Sauerstoff tut auch den grauen Zellen gut.
5. Schwimmen lernen: Schwimmen ist eine der gesündesten Sportarten überhaupt. Es trainiert auf gelenkschonende Weise die Muskulatur. Mit fünf Jahren sind die meisten Kinder alt genug für einen "Seepferdchen"-Kurs. Viele Vereine haben lange Wartelisten.

www.deinruecken.de

Weitere Tipps bietet www.deinruecken.de, die offizielle Seite der Präventionskampagne "Denk an mich. Dein Rücken". Träger sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Knappschaft.

Die Kampagne hat das Ziel, Rückenbelastungen bei der Arbeit, in der Schule und in der Freizeit zu verringern.

267 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| am 04.08.: Klaus Bertholdt, Am Sensenberg 2,
36381 Schlüchtern-Vollmerz | zum 70. Geburtstag |
| am 07.08.: Reiner Deberle, Unter den Linden 40,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 70. Geburtstag |
| Edelgard Dorr , Wassergasse 2A,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 75. Geburtstag |
| Angelika Langwald , Am Ring 29,
36381 Schlüchtern-Niederzell | zum 75. Geburtstag |
| am 08.08.: Hans Böhm, Wiesenweg 13,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 70. Geburtstag |
| Nurten Dikmetas , Am Hopfenacker 29,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 70. Geburtstag |
| am 10.08.: Gerda Kirchhof, Am Aspe 3A,
36381 Schlüchtern-Hohenzell | zum 95. Geburtstag |